



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Benjamin Adjei, Claudia Köhler, Gabriele Triebel, Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 08.12.2025

Digitale Ausstattung an Schulen stärken – Förderbedingungen praxisgerecht gestalten

Ein zeitgemäßes Arbeiten im schulischen Kontext erfordert eine funktionelle und bedarfsgerechte digitale Ausstattung für Lehrende und Lernende, um den flexiblen Zugriff auf digitale Werkzeuge und Cloud-basierte Ressourcen wie die IT-Dienste der BayernCloud Schule zu ermöglichen.

Die neue Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) verspricht, dieser Tatsache Rechnung zu tragen, indem sie die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger effektiv dabei unterstützt, die optimalen technischen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Lehren und Lernen in der digitalen Welt zu schaffen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|------|---|---|
| 1.a) | Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 72 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Leihgeräte für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur überwiegenden Nutzung durch Schülerinnen und Schüler wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.b) | Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 30 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Lehrergeräte für die dienstliche Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)? | 3 |
| 1.c) | Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Mittelabruf jeweils? | 3 |
| 2.a) | Woran bemisst sich die Höhe des staatlichen Zuschusses von 350 Euro? | 4 |
| 2.b) | Gibt es Überlegungen, den Zuschuss von 350 Euro für die Leihgeräte zu erhöhen? | 4 |
| 3.a) | Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Sachaufwandsträger nicht in der Lage sind, die Differenzbeträge zu den Pauschalbeträgen zu tragen? | 4 |

3.b)	Wurde bei der Ausgestaltung der Förderbedingungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Sachaufwandsträger berücksichtigt?	4
4.a)	Ist es für die Sachaufwandsträger möglich, gebrauchte Geräte im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu beschaffen?	5
4.b)	Falls nein, warum nicht?	5
5.a)	Warum werden Schulaufwandsträger im Rahmen der neuen Förderrichtlinie zur Beschaffung von Lehrergeräten herangezogen, obwohl die Ausstattung der Lehrkräfte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Freistaates fällt?	5
5.b)	Wie begründet die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der im „Votum Endgeräte“ festgelegten Preisempfehlung von rund 1.800 Euro für ein geeignetes Lehrergerät und der tatsächlichen Förderhöhe von 1.000 Euro (inklusive Servicepauschale)?	5
5.c)	Inwiefern hält die Staatsregierung die derzeitige Förderhöhe für „kosten-deckend“ und auf welcher Berechnungsgrundlage basiert diese Annahme?	5
6.a)	Warum bemisst sich die Zahl der geförderten Lehrergeräte nach pauschalen Berechnungsgrößen pro Kommune anstatt am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Schulen?	6
6.b)	Ist geplant, die Förderpraxis zeitnah zu überarbeiten, um die Ausstattung von Lehrkräften tatsächlich bedarfsgerecht und ohne Belastung der Kommunen zu gewährleisten?	6
7.a)	Da die Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz am 04.12.2025 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren, wie genau soll die Förderpraxis ausgestaltet werden?	6
7.b)	Da Staatsministerin Anna Stolz am 04.12.2025 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren, ab wann genau soll diese neue Förderpraxis gelten?	6
Anlage 1 – Mittelabruf im Rahmen der Förderrichtlinie SchulMobE nach Regierungsbezirk und Trägerart (Stichtag: 19.12.2025)		8
Hinweise:		8
Hinweise des Landtagsamts		9

Antwort

des Staatsministerium für Unterricht und Kultus
vom 07.01.2026

Vorbemerkung:

Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung des Landtags werden **ab 2027** alle Zuwendungen an Schulaufwandsträger im Bereich der Digitalisierung von Schulen durch den gesetzlichen **4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur** abgelöst (siehe [Entwurf des Haushaltsgesetzes 2026/2027](#)¹, dort S. 22 ff. zum Gesetzes- text inkl. der Höhe der schulartspezifischen Pro-Schüler-Pauschalen und S. 53 ff. zur Gesetzesbegründung inkl. Berechnungsgrundlage der Pauschalbeträge). Der neue gesetzliche Zuschuss unterstützt die Kommunen und privaten Schulträger ab 01.01.2027 neben ihren Investitionen in die schulische Gebäude-Digitalinfrastruktur (Netzwerk, Digitales Klassenzimmer) sowie für digitale Bildungsmedien und KI-Anwendungen auch bei der Beschaffung mobiler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte. Die Förderrichtlinie des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) stellt ein überbrückendes Angebot dar und dient dem Erhalt und Ausbau der schulischen Gerätetools.

- 1.a) Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 72 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Leihgeräte für den Ausbau der schulischen Leihgerätepools zur überwiegenden Nutzung durch Schülerinnen und Schüler wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)?**

- 1.b) Wie viele Mittel der zur Verfügung stehenden 30 Mio. Euro für die Beschaffung von mobilen Endgeräten als Lehrergeräte für die dienstliche Verwendung durch Lehrkräfte und weiteres pädagogisches Personal wurden bisher abgerufen (bitte neben der Gesamtsumme auch nach Regierungsbezirk und kommunalem Sachaufwandsträger aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1 a und 1 b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Aufstellung der im Rahmen des Förderprogramms SchulMobE bis zum Stichtag 19.12.2025 abgerufenen Mittel kann Anlage 1 entnommen werden. Die Budgetierung für die einzelnen Regierungsbezirke auf Ebene der Schulaufwandsträger kann darüber hinaus der Anlage zur Richtlinie auf der Homepage des StMUK (www.km.bayern.de²) entnommen werden.

- 1.c) Wie beurteilt die Staatsregierung diesen Mittelabruf jeweils?**

Die aktuellen Mittelabrufe besitzen eine sehr geringe Aussagekraft. Die Richtlinie wurde am 31.03.2025 veröffentlicht. Abweichend von anderen Förderprogrammen wurde in der SchulMobE aber ein reines nachlaufendes Erstattungsprinzip verankert, d.h. die

1 <https://www.stmfh.bayern.de/haushalt/20262027e/haushaltsplan/Haushaltsgesetz.pdf>

2 <https://www.km.bayern.de/gestalten/foerderprogramme/digitalisierung/leihgeraetepool#foerderrichtlinie-schulmob>

Schulaufwandsträger tätigen zuerst ihre Beschaffungen und stellen erst danach den Antrag, der zugleich als Verwendungsbestätigung dient. Die Antragsfrist wurde erst unlängst auf den 31.03.2027 verlängert. Beschaffungen sind durch notwendige Abstimmungen mit den Schulen, Planungsarbeiten sowie ggf. erforderliche Haushaltsumverhandlungen, Gremienbeschlüsse und vor allem durch Ausschreibungen häufig mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf verbunden. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass viele kommunale Schulaufwandsträger bis vor Kurzem der mittlerweile zurückgenommenen Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände (KSpV) folgten und bis zur endgültigen Klärung der Aufgaben- und Finanzierungsverteilung (vgl. Vorbemerkung) von der kostendeckenden Beschaffung von Lehrergeräten absahen.

Vor dem Frühjahr 2026 war daher nicht mit einem substanziellem Mittelabruf zu rechnen. Dies bedeutet entsprechend aber nicht, dass die Kommunen und freien Schulträger sich nicht bereits flächendeckend in der Beschaffung befinden.

2.a) Woran bemisst sich die Höhe des staatlichen Zuschusses von 350 Euro?

Der Festbetrag der Zuwendung für die Beschaffung schulischer Leihgeräte entspricht der Gerätepauschale bei der Förderung der elternfinanzierten Eigenbeschaffung mobiler Endgeräte in den 1:1-Ausstattungsklassen im Rahmen der Digitalen Schule der Zukunft (dSdZ). Er geht regelmäßig von einer Abdeckung von rund der Hälfte der Beschaffungskosten aus, kann aber aufgrund von Skalierungseffekten durch die Ausschreibungen auch einen höheren Anteil umfassen.

2.b) Gibt es Überlegungen, den Zuschuss von 350 Euro für die Leihgeräte zu erhöhen?

In der bevorstehenden Neuauflage der Richtlinie SchulMobE im Jahr 2026 ist keine Anpassung der Festbeträge vorgesehen.

3.a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass viele Sachaufwandsträger nicht in der Lage sind, die Differenzbeträge zu den Pauschalen zu tragen?

3.b) Wurde bei der Ausgestaltung der Förderbedingungen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der kommunalen Sachaufwandsträger berücksichtigt?

Die Fragen 3a und 3b werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich ist bei der Projektförderung ein Eigenanteil durch den Zuwendungsempfänger zu erbringen, um einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der steuerfinanzierten Fördermittel sicherzustellen. Im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung bestimmt der Zuwendungsempfänger die Höhe dieses Eigenanteils durch die Auswahl eines dem Förderzweck entsprechenden Produkts selbst.

Bei der Beschaffung von Lehrergeräten handelt es sich über den Festbetrag von 1.000 Euro regelmäßig um eine kostendeckende Förderung, sodass eine Finanzkraftabhängigkeit der Förderung nicht in Betracht kommt. Der Beschaffungsaufwand für die Geräte wird über eine Verwaltungskostenpauschale anerkannt.

Von einer Berücksichtigung der Finanzkraft der Schulaufwandsträger bei der Förderung der Leihgeräte wurde aufgrund von Bedenken bezüglich der Transparenz und der Vergleichbarkeit der Förderbedingungen abgesehen, auch um den Gleichklang mit den Bestimmungen der Digitalen Schule der Zukunft zu wahren. Die Erfahrungen aus vorangegangenen Förderprogrammen zeigen zudem, dass die Schulaufwandsträger auch bei den Schülergeräten durch den Festbetrag massiv beim Erhalt und Ausbau der Leihgerätepools entlastet werden.

Aufgrund der geschilderten Verzögerungen im Mittelabruf hat die Staatsregierung die Förderrichtlinien inzwischen geändert und dabei den Förderzeitraum und die Antragsfrist in einer Neufassung der SchulMobE vom 15.12.2025 jeweils um ein Jahr verlängert. Die Budgets des Jahres 2025 stehen damit auch im Jahr 2026 noch in vollem Umfang zur Verfügung. Zudem wurden die bisher getrennten Budgets für Schüler- und Lehrergeräte gegenseitig geöffnet. Ab 2027 bietet der gesetzliche 4-Säulen-Zuschuss noch weiter gehende Flexibilität.

4.a) Ist es für die Schulaufwandsträger möglich, gebrauchte Geräte im Rahmen dieser Förderrichtlinie zu beschaffen?

Ja.

4.b) Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort auf Frage 4 a.

5.a) Warum werden Schulaufwandsträger im Rahmen der neuen Förderrichtlinie zur Beschaffung von Lehrergeräten herangezogen, obwohl die Ausstattung der Lehrkräfte grundsätzlich in die Zuständigkeit des Freistaates fällt?

Staatsministerium für Unterricht und Kultus und KSpV haben im Zuge der Gespräche zum 4-Säulen-Zuschuss die streitig gestellte Frage nach der Zuordnung der Lehrergeräte zu entweder Schaufwand oder Personalaufwand zugunsten einer umfassenden und gemeinsamen Lösung über ein Gesamtkonzept zurückgestellt. Der gesetzliche 4-Säulen-Zuschuss zur schulischen IT-Infrastruktur regelt im Wege einer Verständigung eine klare Aufgaben- und Lastenverteilung und sichert die Beschaffung und Bereitstellung der Lehrergeräte durch die Schulaufwandsträger sowie eine kostendeckende Finanzierung durch den Freistaat dauerhaft ab.

5.b) Wie begründet die Staatsregierung die Diskrepanz zwischen der im „Votum Endgeräte“ festgelegten Preisempfehlung von rund 1.800 Euro für ein geeignetes Lehrergerät und der tatsächlichen Förderhöhe von 1.000 Euro (inklusive Servicepauschale)?

5.c) Inwiefern hält die Staatsregierung die derzeitige Förderhöhe für „kostendeckend“ und auf welcher Berechnungsgrundlage basiert diese Annahme?

Die Fragen 5 b und 5 c werden gemeinsam beantwortet.

Der in der Fragestellung benannte Preis bezieht sich ausschließlich auf ein einziges Gerätemodell in der Gerätekategorie der Tablets und zudem auf eine veraltete Empfehlung aus dem Jahr 2023. Nach den aktuellen [Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen \(Votum 2025\)](#)³ kosten geeignete mobile Endgeräte für Lehrkräfte je nach gewähltem Betriebssystem zwischen 400 Euro und 1.400 Euro. Auch im Preissegment unter 750 Euro existieren bereits zahlreiche Notebook-Modelle, die für den schulischen Einsatz regelmäßig ausreichend leistungsstark sind.

Der Festbetrag für die flächendeckende Förderung orientiert sich nicht an Maximalpreisen, sondern an durchschnittlichen Gerätepreisen. So haben Schulaufwandsträger über die Förderrichtlinie Sonderbudget Lehrerdienstgeräte (SoLD) zu einem durchschnittlichen Gerätepreis von 927,44 Euro beschafft, sodass über den Festbetrag von 1.000 Euro regelmäßig von einer kostendeckenden Finanzierung auszugehen ist.

- 6.a) Warum bemisst sich die Zahl der geförderten Lehrergeräte nach pauschalen Berechnungsgrößen pro Kommune anstatt am tatsächlichen Bedarf der einzelnen Schulen?**

- 6.b) Ist geplant, die Förderpraxis zeitnah zu überarbeiten, um die Ausstattung von Lehrkräften tatsächlich bedarfsgerecht und ohne Belastung der Kommunen zu gewährleisten?**

Die Fragen 6a und 6b werden gemeinsam beantwortet.

Die Berechnung der Anzahl an geförderten Lehrergeräten erfolgt je Schule nach Maßgabe der konkreten Lehrerzahlentwicklung. Dabei werden auch anteilige Geräteausfälle statistisch berücksichtigt. Insofern wird keine gleichmäßige Verteilung der Ressourcen vorgenommen (Gießkanne), diese erfolgt vielmehr nach dem Bedarf der Einzelschule. Die tatsächliche Verteilung der beschafften Geräte erfolgt dann durch den Schulaufwandsträger.

Diese beiden Elemente tragen zu einer passgenauen Mittel- und Geräteallokation bei. Eine Änderung dieses bewährten Vorgehens ist aus Sicht des StMUK nicht angezeigt.

- 7.a) Da die Staatsministerin für Unterricht und Kultus Anna Stolz am 04.12.2025 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren, wie genau soll die Förderpraxis ausgestaltet werden?**

- 7.b) Da Staatsministerin Anna Stolz am 04.12.2025 im Bildungsausschuss angekündigt hat, die Förderpraxis anzupassen und zu entbürokratisieren, ab wann genau soll diese neue Förderpraxis gelten?**

Die Fragen 7a und 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die in der Vorbemerkung beschriebene Einführung eines gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses zur schulischen IT-Infrastruktur (Gebäudeinfrastrukturzuschuss, Mobile-Endgeräte-Zuschuss, Medien- und KI-Zuschuss, Wartungs- und Pflegezuschuss) eröffnet für die Schulaufwandsträger mehr Planungssicherheit, höhere Flexibilität und eine spürbare Verwaltungsentlastung. An die Stelle einer Vielzahl von Förderanträgen,

3 <https://mebis/bycs.de/beitrag/votum>

Verwendungsnachweisen und kleinteiligen zuwendungsrechtlichen Bestimmungen tritt ein einziger gesetzlicher Zuschuss. Dieser kann ohne Aufwand über das zentrale Serviceportal für Schulaufwandsträger [sat:las](#)⁴ des Landesamts für Schule jährlich abgerufen werden.

4 <https://sat.las.bayern.de/>

Anlage 1 – Mittelabruf im Rahmen der Förderrichtlinie SchulMobE nach Regierungsbezirk und Trägerart (Stichtag: 19.12.2025)

Regierungsbezirk	Leihgeräte (kommunal)	Leihgeräte (privat)	Leihgeräte (gesamt)	Lehrergeräte (kommunal)	Lehrergeräte (privat)	Lehrergeräte (gesamt)	Gesamt
Oberbayern	24.850,00 Euro	7.000,00 Euro	31.850,00 Euro	10.758,72 Euro	9.543,95 Euro	20.302,67 Euro	52.152,67 Euro
Niederbayern	569.015,75 Euro	23.800,00 Euro	592.815,75 Euro	270.349,69 Euro	83.000,00 Euro	353.349,69 Euro	946.165,44 Euro
Oberpfalz	654.807,68 Euro	157.498,18 Euro	812.305,86 Euro	275.710,89 Euro	131.996,83 Euro	407.707,72 Euro	1.220.013,58 Euro
Oberfranken	716.120,53 Euro	98.169,61 Euro	814.290,14 Euro	261.978,92 Euro	55.882,50 Euro	317.861,42 Euro	1.132.151,56 Euro
Mittelfranken	386.400,00 Euro	104.305,00 Euro	490.705,00 Euro	160.603,29 Euro	86.071,76 Euro	246.675,05 Euro	737.380,05 Euro
Unterfranken	377.873,09 Euro	157.896,08 Euro	535.769,17 Euro	119.273,40 Euro	74.000,00 Euro	193.273,40 Euro	729.042,57 Euro
Schwaben	10.500,00 Euro	0,00 Euro	10.500,00 Euro	4.000,00 Euro	0,00 Euro	4.000,00 Euro	14.500,00 Euro
Summe	2.739.567,05 Euro	548.668,87 Euro	3.288.235,92 Euro	1.102.674,91 Euro	440.495,04 Euro	1.543.169,95 Euro	4.831.405,87 Euro

Hinweise:

- 1 Es handelt sich um beantragte Fördermittel.
- 2 Verfahrenstechnisch kann zwischen Antragstellung und Antragserfassung durch die zuständigen Regierungen eine Latenz bestehen. Das Zuwendungsverfahren durchläuft die Sachbearbeitung durch seine schlanke Gestaltung in der Regel in einem einzigen Verfahrensschritt. Damit findet keine vorgelagerte Erfassung der Anträge unmittelbar bei Antragseingang statt, wie es bei verwaltungsaufwändigen Förderverfahren in der Vergangenheit üblich war. Die erfassten Daten bilden daher den tatsächlichen Umfang der zum Stichtag beantragten Mittel nur teilweise ab. Eine belastbare Aussage zum Mittelabruf kann aus diesen Gründen erst mit Abschluss des Förderverfahrens getroffen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.